

# Das Demokratie-Verständnis der Verfassung – mit besonderem Blick auf Fragen der Technikgestaltung

Alexander Roßnagel

Technikgestaltung demokratisieren!?

Workshop Partizipatives Privacy by Design

Wissenschaftliches Zentrum für Informationstechnik-Gestaltung

der Universität Kassel

Kassel, 6. Oktober 2016



## Letzte normative Grundlage

### **Demokratie als Grundlage der Verfassung**

Verfassungsgebende Gewalt des Volkes:

Demokratie erzeugt Verfassung als Grundlage der gesamten Rechtsordnung und letzte Begründung für Geltung von Recht



### **Demokratie als Konstituens des Staates**

Selbstbestimmung als Grundlage der Konstituierung eines Staates und der Begründung von Staatsgewalt

Gehorsamspflicht durch Selbstbindung

### **Konsens in westlichen Gesellschaften**

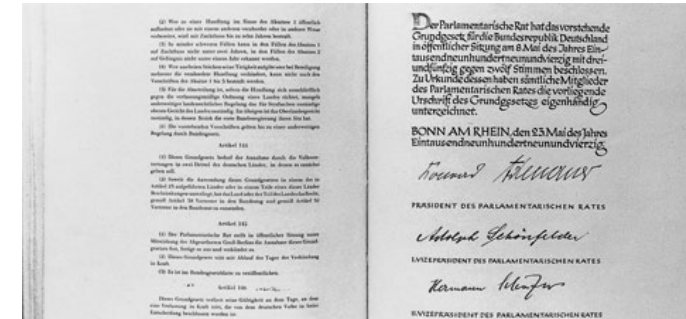
Seit den großen Revolutionen ist demokratische Selbstbestimmung die einzige Legitimation für Staat und Recht



# Verfassung der Demokratie

## Verfassung als Grundlage der Demokratie

Art. 20 I GG: Staatsfundamentalnorm: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“



## Repräsentative Demokratie

Art. 20 II GG: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

## Grundrechtsbindung und Staatsidentität

Art. 20 III und 79 III GG: Begrenzung demokratischen Selbstbestimmung durch Grundrechte und Identität der Bundesrepublik

## Widerstandsrecht

Art. 20 IV: Recht zum Widerstand gegen Beseitigung dieser Ordnung



# Demokratie als Form der Rechtssetzung

## Demokratie als Grundlage staatlichen Handelns

- Konstituierung von Organen (personelle Legitimität)
- Erhebung und Ausgabe von Steuern
- Erlass verbindlicher Regeln (sachliche Legitimität)



## Rechtssetzung

Art. 20 III GG: „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

## Gesetzgeber

Bundestag und Bundesrat aufgrund ihrer demokratischen Wahl

Mehrheitsprinzip: Geltungsgrund: Selbstbindung der Mehrheit des Volkes



# Direkte und indirekte Demokratie

## Direkte Demokratie

Art. 29 II 1 GG: „Maßnahmen zur Neugliederung des Bundesgebietes ergehen durch Bundesgesetz, das der Bestätigung durch Volksentscheid bedarf.“

## Demokratisches Defizit von Entscheidungen der Exekutive

Demokratische Legitimation fraglich, wenn

- sehr lange Kette der personellen Legitimation
- geringe sachliche Legitimation durch  
Ausfüllungsbedürftige Vorgaben (unbestimmte  
Rechtsbegriffe, Ermessen) für lebenswichtige Entscheidungen



## Indirekte Demokratie durch Öffentlichkeitsbeteiligung

Möglichkeiten der Information und der Stellungnahme, Petitionen, Öffentlichkeit Einflussnahme auf Gesetzgeber und Exekutive durch „lebendige Demokratie“



# Verfassung als Orientierung

## Normative Grundlage des Zusammenlebens

- Rechte von Individuen und von Gruppen
- Ausgleich widerstreitender Rechte
- Berücksichtigung des Allgemeininteresses



## Verfassung als Zielsystem

Verfassung enthält Ziele der gesellschaftlichen Ordnung und Entwicklung, die das Handeln der Gesellschaft steuern sollen.

## Konsens über Ziele

Im Gegensatz zu politischen und moralischen Zielen besteht ein Konsens über die Ziele der Verfassung. Diese sind daher verbindlich und durch gesellschaftliches Handeln durchzusetzen



# Technikfolgen



## Technik verändert das gesellschaftliche Zusammenleben

- Durchsetzung von Interessen und Veränderung von Strukturen
- Beeinflussung des Handelns anderer (Macht)
- Einfluss auf Allgemeininteressen und ihre Durchsetzungschancen

## Wirkung der Technik

Technik verändert die Verwirklichungsbedingungen rechtlicher Ziele und beeinflusst den Inhalt von Gesetzen stärker als der Gesetzgeber

## Legitimation?

Ohne demokratische Legitimation und Berücksichtigung von Allgemeininteressen  
Verfolgung individueller ökonomischer Interessen, Pfadabhängigkeiten  
Marktentscheidungen, ohne Bewusstsein der gesellschaftlichen Folgen



# Technikregulierung

## Aufgaben von Demokratie und Recht

- Demokratische Selbstbestimmung der gesellschaftlichen Entwicklung
- Schutz der Grundrechte
- Schutz von Demokratie, Rechts- und Sozialstaat

## Rahmensetzung der Technikentwicklung

Wenn Technik die Entwicklung der Gesellschaft beeinflusst, müssen Demokratie und Recht die Technikentwicklung beeinflussen

- Chancen und Risiken erkennen (Technikfolgenanalyse)
- Relevante Technikfunktionen erkennen und Vorgaben setzen (beschränkte Technikneutralität)
- Einfluss auf Technikgestaltung
- Anreize für verfassungsverträgliche Technikgestaltung





# Verfassungsverträgliche Technikgestaltung

## Technik an den Zielen der Verfassung orientieren

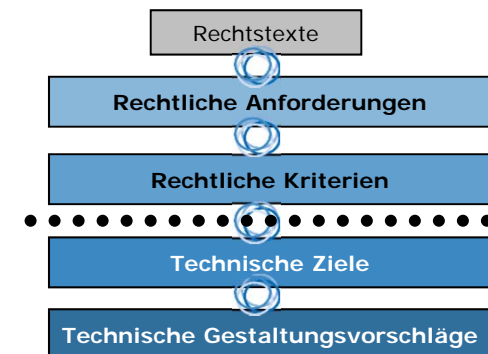
- Kollektive Selbstbestimmung ermöglichen
- Verwirklichungsbedingungen von Grundrechten verbessern
- Durchsetzung von Allgemeininteressen stärken
- Sozial- und Rechtsstaat gewährleisten
- Demokratische Entscheidungen ermöglichen

## Methode (KORA)

Vierstufiger Prozess der Konkretisierung abstrakter rechtlicher Vorgaben

- rechtliche Anforderungen für Anwendungsbereich
- rechtliche Kriterien für Technikunterstützung
- technische Gestaltungsziele für Technikfunktionen
- technische Gestaltungsvorschläge für angewendete Technik

in interdisziplinärer Zusammenarbeit von Juristen und Informatikern



# Partizipative Technikgestaltung

Dynamische Entwicklung mit immer neuen Herausforderungen

## Partizipation

- Öffentlichkeitsbeteiligung
- Repräsentative Vertretung von Interessen (Beiratsmodell)

## Anwendungsbereich

- Technik im öffentlichen Interesse
- Technik mit Auswirkungen auf öffentliche Interessen

## Legitimation aus Demokratie

- Konkretisierung verfassungsrechtlicher Ziele (verfasst)
- Konkretisierung des Allgemeininteresses (nicht verfasst)
- Technikfolgenabschätzung (Chancen und Risiken für verfassungsrechtliche Ziele und Allgemeininteresse)

